

## **Satzung**

(vom 18.04.2006 in der Fassung vom 27.11.2024)

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Fotoclub Groß-Umstadt". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

### **§2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt.

### **§3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe sieht der Verein in der Förderung der Fotografie auf künstlerischem, technischem und kulturellem Gebiet, sowie in der Weiterbildung.

§ 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Mitglieder**

Vereinsmitglieder können sein:

- a) Natürliche und juristische Personen
- b) Personen, die sich um den Verein oder die Fotografie besondere Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§5 Aufnahme und Austritt eines Mitglieds**

§5.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Diese muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Kalendertage zum Jahresende. Der für das laufende Kalenderjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

§5.3 Die Mitgliedschaft kann bei Verstoß gegen die Vereinszwecke nach §3 oder Pflichten nach §7, durch Ausschluss erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.

### **§6 Beiträge**

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt als Jahresbeitrag bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§7 Pflichten der Mitglieder**

§7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§7.2 Den Zweck des Vereins aktiv zu fördern.

§7.3 An Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diese zu fördern.

§7.4 Vereinsgeräte und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Näheres regelt der Vorstand.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

§8.1 Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Geräte des Vereins zu benutzen und Gäste zu den Veranstaltungen einzuladen.

§8.2 Die Mitglieder haben nicht das Recht aus der Nutzung der Geräte Einkünfte zu erzielen.

### **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

§ 10.1 In den Vorstand können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 10.2 Der Vorstand hat die Aufgabe die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Zweck des Vereins (§3) erfüllt wird. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes bestimmen sich aus den Vorschriften des BGB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen. Die so gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder geantwortet haben.

§10.4 Der Vorstand hat die Pflicht die Mitglieder über Beschlüsse und die laufenden Geschäfte zu informieren.

§10.5 Der Vorstand und zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahlen werden vom Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Kassenprüfung findet jährlich statt.

§10.6 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen, das vorläufig und kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl in den Vorstand berufen wird.

§10.7 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in Präsenz oder online einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§10.8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann jährlich bis zu einem Betrag i.H.v. 5.000 Euro verfügen. Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

§11.1 Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Vereinsmitglieder. Sie ist von dem/der 1.Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, mindestens zwei Wochen vorher. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

§11.2 Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder per mail mitzuteilen.

§11.3 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahlen des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

§11.4 Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag erweitern.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.

Bei Verhinderung des Schriftführers erfolgt die Sitzungsniederschrift aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Diese Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§11.5 Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies fordern.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Groß-Umstadt, den 27.11.2024